

Drucksachen
der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
4. Wahlperiode

Ursprung: Antrag

SPD/Grüne/CDU/Piraten

Wuttig/Dr.Vandrey/Wapler/Klose/Pabst

TOP-Nr.:

Vorlage zur Kenntnisnahme
Minderheitenvotum der Piraten-Fraktion

DS-Nr: 0920/4

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
22.05.2014	BVV	BVV-032/4 ohne Änderungen in der BVV beschlossen
29.01.2015	BVV	BVV-041/4

Nichtständiger Ausschuss "Kolonie Oeynhausen" - Abschlussbericht

**Abweichendes Votum der Fraktion der PIRATEN
betreffend Nichtständiger Ausschuss „Oeynhausen“ der BVV
Charlottenburg-Wilmersdorf
Juni 2014 bis Januar 2015**

1. Vorbemerkung

Die Piraten folgen dem Votum (Kapitel VI) des Ausschussberichts nicht.

Der Grundsatz, dass nicht die Verwaltung selbst entscheidet, welche Teile eines Vorgangs sie einem Gericht vorzulegen hat, ist in unserem Konzept des Rechtsstaates zentral. Dürfte eine Behörde nur das vorlegen, was ihre Entscheidung stützt, wäre wirksamer Rechtsschutz nicht gewährleistet. Angesprochen ist hier also die Vertrauensbasis zwischen Bürger, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Die Voraussetzungen für die Amtsermittlungsaufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 86 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) sind in Kapitel II des Berichts zutreffend dargestellt. Die Piraten sind allerdings zu der Überzeugung gelangt, dass die dann – insbesondere zu Kapiteln IV und V dargestellten Untersuchungsergebnisse in Kapitel VI unzutreffend subsumiert werden.

Die Amtsermittlung durch das Gericht verlangt die Vorlage aller zum Streitgegenstand gehörenden Unterlagen der Verwaltung, damit sich das Gericht eine eigene Meinung von der Vollständigkeit und Plausibilität der bezirklichen Überlegungen (hier: zum

Schadensrisiko) machen kann. Da mehrere hierzu gefertigte Unterlagen dem Gericht nicht verfügbar gemacht worden sind, war die Prozessführung des Bezirks nicht ordnungsgemäß.

2. Abweichende Feststellung

Dies vorausgeschickt haben die Piraten den - von der Ausschussmehrheit zurückgewiesenen – Vorschlag gemacht, das Berichtskapitel Kapitel VI wie folgt zu fassen:

„VI. Feststellungen des Ausschusses

Die Feststellungen werten die Ergebnisse unter Bezug auf die Prozessführung des Bezirksamts vor dem Verwaltungsgericht Berlin zum Geschäftszeichen 2 K 50.13.

Im Verfahren gegen die Auflage zum Bürgerbegehren („...bis zu 25 Mio. € ...“) hatte das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Entscheidung des Bezirksamtes nachvollziehbar und plausibel war. Ob tatsächlich ein Entschädigungsanspruch bei BPlan-Erlass entsteht und - ggf - in welcher Höhe, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Um die maßgebliche Frage - Nachvollziehbarkeit und Plausibilität - zu prüfen, benötigt das Gericht nicht nur die Unterlagen, die dem Bezirksamt zu seinen

Entscheidungen am 4.12.2012 (Zulassung des Bürgerbegehrens) und am 5.2.2013 (Teilzurückweisung des Widerspruchs) vorlagen, sondern alle Dokumente aus den Akten des Bezirksamts, in denen eine Auseinandersetzung mit dem Entschädigungsrisiko stattfindet.

Nur so kann das Gericht feststellen, ob sich die Betragsnennung in der Auflage zum Zulassungsbescheid plausibel aus der Aktenlage ableiten lässt (Beschluss des BVerfG vom 27.10.1999, in Kapitel II dieses Berichts zitiert).

Damit das Gericht der ihm obliegenden Amtsermittlung nachkommen kann, sind ihm alle Akten/Vorgänge/Dokumente vorzulegen. Das gilt auch dann, wenn die aktenführende Stelle für sich zu dem Ergebnis kommt, dass einzelne Vermerke oder Verfügungen der Sach- oder Rechtslage nicht (mehr) entsprechen.

Dem Amtsermittlungsgrundsatz wird nur Rechnung getragen, wenn dem Gericht anhand des vollständigen Aktenmaterials die Möglichkeit gegeben ist, diese Einschätzung (hier also fehlender Einfluss mehrerer Vermerke auf die Plausibilität der Risikoermittlung) einer eigenen Prüfung zu unterziehen.

Dies vorausgeschickt ist Folgendes festzustellen:

- *Dem Verwaltungsgericht sind vom Bezirk folgende Unterlagen nicht vorgelegt worden:*
- *Der III-E-Vermerk vom 29.09.2011 in seiner auf der Grundlage des Vermerks vom 06.02.2012 überarbeiteten Fassung,*

- der III-E-Vermerk vom 19.12.2011,
- der III-E-Vermerk vom 06.02.2012.

- *Die Fachabteilung hat keine Notwendigkeit gesehen, dem Gericht diese Unterlagen zu übermitteln, da sie nicht mehr den aktuellen Meinungsstand des Bezirks wiedergeben (Kapitel IV.2).*

- *Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat der Bezirk diese Unterlagen zur Bewertung eines Prozessrisikos am 1. März 2012 übermittelt.*
 - *Hieraus folgt, dass das Gericht keine Möglichkeit hatte, diese Vermerke einer eigenen Würdigung zu unterziehen. Der Bezirk hat so verhindert, dass das Gericht seine Amtsermittlungsaufgabe erfüllen kann.*

 - *Vor dem Hintergrund der Amtsermittlung und der Gewaltenteilung spielt es keine Rolle, ob das Gericht der Wertung des Bezirks vielleicht gefolgt wäre. Maßgeblich ist allein, wem diese Wertung zusteht. Im Verwaltungsprozess ist das allein das Gericht, nicht aber die Verwaltungsbehörde, deren Handeln Gegenstand des Verfahrens ist.*

 - *Das Verhalten des Bezirks war nach alledem mit ordnungsgemäßem Verwaltungshandeln nicht vereinbar.*

 - *Die fachliche Verantwortung hierfür liegt bei der Abteilung Stadtentwicklung, da die übrigen intern Beteiligten (Amt für Bürgerdienste und Rechtsamt) nicht über die Aktenlage in dieser Abteilung in Kenntnis gesetzt worden sind. Die politische Verantwortung trägt der zuständige Stadtrat, Herr Schulte.“*

3. Anmerkungen zur Ausschuss-Arbeit

Der Nichtständige Ausschuss hat - nolens volens - Gelegenheit geboten, den Gang der politischen Ereignisse um Oeynhausen ansatzweise zu erhellen. Die dabei zu Tage getretenen Kontexte und auch Widersprüche im Verwaltungshandeln lohnen, festgehalten zu werden: im Interesse einer Unterrichtung der BVV wie auch der Öffentlichkeit, die an allen Sitzungen des Nichtständigen Ausschusses zahlreich vertreten waren.

3.1. Der Ausgangspunkt, der zur Einrichtung eines Nichtständigen Ausschusses durch die BVV im Frühjahr 2014 geführt hat, wird im vorliegenden Abschlussbericht beschwiegen:

Woher rührt denn überhaupt die Frage, ob dem Bezirksamt Versäumnisse bezüglich des Rechtsstreites um die Kostenschätzung zum Bürgerentscheid vor dem Verwaltungsgericht vorzuwerfen sein könnten?

Sie rührt daher, dass erst nach Abschluss des Gerichtsverfahrens, durch einen aus Sicht des Bezirksamts wie der BVV überraschenden Zufall, im Januar 2014, jene beiden, für die Frage des Entschädigungsrisikos zentralen Folgevermerke der

bezirklichen Wertermittlungsstelle (Stadt III vom 19.12.2011 und 06.02.2012) sowie ein Nachtrag von Prof. Finkelnburg („Zur Höhe der Entschädigung“ vom 24.08.2011) öffentlich sichtbar geworden sind. Es war ja nicht damit gerechnet worden, dass die Abteilung für Grundsatzangelegenheiten und Recht bei SenStadt am 30.12.2013 (!) den Oeynhausenern eine umfangreiche Akteneinsicht gewähren würde.

Dass nun aber ausgerechnet die Kläger gegen den Bezirk im Verwaltungsgerichtsverfahren und Träger des zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgreichen Bürgerbegehrens mit Akten aufwarteten, die in der politischen Diskussion um Oeynhausen in den Jahren 2012 und 2013 so gar keine Rolle gespielt und die dem Gericht nicht vorgelegen hatten, obwohl sie doch das Risiko einer B-Planfestsetzung als beherrschbar beschrieben, - diese Umstände wurden zum Ausgangspunkt eines Vertrauensverlusts der Öffentlichkeit in die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln.

3.2. Zum Kontext der Stadt III-Folgevermerke:

Bei den beiden „Stadt III-Folgevermerken“ handelt es sich gerade nicht um Nebensächlichkeiten in einer Flut von Akten und Vorgängen. In ihnen kam ein seit 2009 intensiv vom Bezirk betriebener (im Übrigen aus Steuermitteln finanzierter) Begutachtungsprozess nachvollziehbar zu einem Abschluss.

Es ist insofern als ein - **trauriger** - „**Erfolg**“ **des Nichtständigen Ausschusses** zu werten, dass erstmals seit Beginn der Oeynhausen-Diskussion nun im Verlaufe des Nichtständigen Ausschusses durch den Baustadtrat, Herrn Schulte, gegenüber den Fraktionen in der BVV wie auch der Öffentlichkeit eingeräumt wurde, dass das bezirkliche Stadtentwicklungsamt im Mai 2012 die Voraussetzungen für die Festsetzung des B-Plans IX-205a für gegeben ansah: Das haushalterische Risiko war in der Zeit zwischen Juni 2011 und Februar 2012 (durch das Gutachten Herrn Prof. Finkelnburgs im Auftrag des Bezirks, diverse Folgebesprechungen mit Herrn Prof. Finkelnburg und eben diesen „Fortschreibungen des Arbeitsauftrages vom 29.09.2011“ betitelten Folgevermerken der bezirklichen Wertermittlungsstelle, Stadt III, Herrn Stadt III) auf einen eventuellen Übernahmeanspruch der LORAC in Höhe von 870.000,-- Euro taxiert und so in die Begründung und Abwägung des fertigen B-Planentwurfs im Mai 2012 aufgenommen worden – „*zu refinanzieren durch den Bezirksverband der Kleingärtner Wilmersdorf*“, der seine Bereitschaft zur Stellung einer Bürgschaft im Frühsommer 2012 erklärt hatte.

3.3. Mit dem fertigen B-Planentwurf im Mai 2012 zu Oeynhausen war eine lange Begutachtungsphase, begonnen noch von dem vorherigen Bezirksamt, zum Abschluss gekommen. **Doch hat diese Information das neue Bezirksamtskollegium nicht mehr erreicht.**

Wir Piraten mussten leider feststellen, dass die Tatsache, dass es dieses zügige Festsetzungsszenario des B-Plans entsprechend dem Rat Prof. Finkelnburgs im Mai 2012 aus Sicht der Verwaltung gegeben hat, durch den Baustadtrat damals weder im Bezirksamtskollegium eingebracht und zur Diskussion gestellt worden ist, noch gegenüber der BVV und seinem zuständigen Ausschuss jemals eine entsprechende Unterrichtung erfolgt ist.

Die im Abschlussbericht des Nichtständigen Ausschusses protokollierten Aussagen, wonach in Bezirksamtssitzungen natürlich keine einzelnen Vermerke beraten werden, wie auch die Feststellung, dass zu Oeynhausen beständig beraten und berichtet worden sei, sind dazu angetan, diesen Umstand zu banalisieren bzw. zu vernebeln: Das Bezirksamtskollegium wurde gerade nicht über die Qualität, die aus den Beratungen mit Herrn Prof. Finkelnburg und die begleitende Arbeit durch Stadt III mit der Festsetzungs-
option des B-Plans erwachsen war, informiert. Dieses hätte, wie der ehem. BezStRat, Herr Gröhler zutreffend feststellte, „die Situation diametral verändert.“ (Herr Gröhler am 15.09.2014, S. 3)

3.4. Die Erklärungen des Baustadtrates hierzu vor dem Nichtständigen Ausschuss werfen nur immer neue Fragen auf:

Die Erklärungen des Stadtrates, warum er von der Festsetzung des B-Plans im Mai bzw. Frühsommer 2012 (ohne weitere Beratung im Bezirksamt und gegenüber der BVV !) Abstand genommen hat, warum also auch die Stadt III-Folgevermerke `nicht mehr beachtlich´ gewesen sein sollen und also auch dem Verwaltungsgericht, so Schulte, nicht vorgelegt werden mussten, erfolgten gegenüber dem Nichtständigen Ausschuss ex post. Aus den Bebauungsplanakten selbst erschließt sich diese Revision nicht.

Die Erklärung des Baustadtrates verweisen wiederholt auf das Schreiben des Staatssekretärs Gothe vom 23.05.2012, mit dem sich SenStadt von der Auffassung eines geringeren Entschädigungsrisikos, so Schulte, verabschiedet hätte.

Diese Erklärung erstaunt in mehrfacher Hinsicht:

Da ja, wie der Abschlussbericht eingangs zutreffend erinnert, *Oeynhausen* die BVV in dieser Wahlperiode kontinuierlich beschäftigt hat, stellt sich die Frage, wieso der Baustadtrat ein im Nachhinein von ihm selbst als so wesentlich apostrophiertes Schreiben nicht entsprechend öffentlich dargestellt und seine Schlussfolgerungen dazu auch in den Akten hinterlegt hat?

Dann wäre die politische Diskussion innerhalb wie außerhalb der BVV vielleicht auch schneller an den Punkt gelangt, nachzufragen, wie denn der Stadtrat das Schreiben überhaupt gelesen hat? Den Hauptsatz von Herrn Gothe vom 23.05.2012: *„Ich teile die Empfehlung zur zügigen Festsetzung des Bebauungsplans“* zitiert Herr Schulte aktuell gegenüber dem Nichtständigen Ausschuss ebenso wenig wie die *„Zusage“* des Staatssekretärs, *„dass mein Haus im Rahmen des weiteren Bebauungsplan-verfahrens bei der Abwägung der entgegenstehenden Belange (auch des privaten Eigentümers) dem Bezirk hilfreich zur Seite stehen wird.“*

Herr Schulte lässt - auch heute noch! - im Unklaren, dass Staatssekretär Gothe das „Restrisiko“ ausschließlich in der schwer vorhersehbaren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum sog. *„Sonderopfer“* sieht.

Im Klartext: SenStadt bestätigt die Stadt III-Folgevermerke:

„Nach Prüfung der von Ihnen übermittelten Vermerke und Gutachten zur Frage eines etwaigen planungsrechtlichen Entschädigungsanspruchs kann ich Ihnen mitteilen, dass zwar eine begründete Hoffnung darauf besteht, einen Entschädigungsanspruch in Höhe der Verkehrswertentschädigung für Wohnbauland abwehren zu können.“ Allerdings bringt SenStadt – ohne dies weiter auszuführen – mit dem sog. `Sonderopfer` einen gänzlich neuen, in keinem Gutachten bisher diskutierten Gesichtspunkt ins Spiel.

In den hiesigen Akten wie auch in der aktuellen Darstellung des Baustadtrates findet sich kein Hinweis darauf, dass und wie dem neu aufgerufene Stichwort Sonderopfer substantiell nachgegangen worden wäre: Keine Rückfrage etwa beim Gutachter, Herrn Prof. Finkelnburg, kein Vermerk des Baujuristen, keine Rückfrage bei SenStadt bzw. dem Grundsatzreferat. Keine Reflektion darüber, ob ein Sonderopfer im gegebenen Fall nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne oder mit welchem Höchstbetrag es andernfalls anzusetzen wäre.

Dieses Unterlassen überrascht - angesichts der vielfachen politischen Beteuerungen auch des Baustadtrates, den B-Plan zur Festsetzung bringen zu wollen.

Die Plausibilität und Konsistenz des Arguments, mit dem Schreiben von Staatssekretär Gothe seien „alle Hoffnungen zerstoßen“, wie vom Baustadtrat aktuell vorgetragen, ist auch im Blick auf die weitere Entwicklung wenig überzeugend. Hatte nicht das im November 2013 einvernehmlich zwischen Bezirk und Senat beauftragte **Gutachten der Dres. Scharmer/Blessing** bezüglich des aus Sicht von SenStadt letztverbliebenen „**Restrisikos** „**Sonderopfer**“ nachträglich **Abhilfe** geschaffen? Denn zum einen verneint Herr Dr. Scharmer mit Hinweis auf den von LORAC im Jahr 2008 an die Deutsche Post gezahlten Kaufpreis von ca. 600.000,-- Euro die Frage der „Unzumutbarkeit“ (RGA Scharmer , S. 45). Und zum zweiten zitiert Herr Dr. Scharmer den zwingend zu erbringenden Nachweis einer Übertragung von Anwartschaften im Kaufvertrag LORAC-Deutsche Post aus dem Jahr 2008 für die Geltendmachung eines „Sonderopfer“-Anspruches im Sinne des BGH (RGA Scharmer, S. 46).

Diese Aussagen des Gutachters Dr. Scharmer erscheinen vor dem Hintergrund der Erklärungen von Baustadtrat Schulte vor dem Nicht-ständigen Ausschuss, höchst aktuell.

3.5. Aktenführung I und Vorlagepflicht vor dem Verwaltungsgericht:

Wieso die Stadt III-Folgevermerke, die ja vom Autor selbst jeweils als „Fortsetzung des Arbeitsauftrages vom 29.09.2011 gekennzeichnet worden waren, nicht als **ein** zusammenhängender Aktenkorpus geführt wurden – diese Frage konnte vom Baustadtrat nicht überzeugend beantwortet werden. Genauso wenig überzeugt, dass der Ausgangsvermerk vom 29.09.2011, der am 06.02.2012 vom Autor selbst als überholt“ überschrieben und in Teilen durchgestrichen worden ist, in seiner Erstfassung also, maßgebliche Richtschnur des Verwaltungshandelns blieb.

Ebenso unerklärt bleibt es, dass in den Bebauungsplanakten, deren Hauptinhalt seit 2009 um die Entschädigungsfrage kreist, ausgerechnet diese Folgevermerke fehlten. Es widerspricht den Grundsätzen der Aktenführung, dass keinerlei Querverweis auf eine an dieser Stelle angelegte Nebenakte verweist.

Die Darstellung des Stadtrates, ebenfalls mündlich und ex post, dass es sich bei der Nebenakte, der sog. „Gutachtenakte“, um einen vollgültigen Teil der Bebauungsplanakte handele, lässt es daher umso fraglicher erscheinen, warum diese zwar am 01.03.2012 des Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Hinblick auf das von dort gewünschte fachliche Votum, im Jahr 2013 nicht aber dem nachfragenden Rechtsamt und damit dem Verwaltungsgericht vorgelegt worden ist.

Die schriftliche Antwort des Stadtrates Schulte gegenüber dem Nichtständigen Ausschuss vom 11.09.2014 zur Frage 18 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist daher falsch:

Frage: „Auf welche Urkunden hat sich nach Auffassung der Abt. Stadt im konkreten Fall die Vorlagepflicht des BA beim Verwaltungsgericht bezogen und ist die Abt. Stadt der Meinung, dem BA stünde die Beurteilung zu, welche Unterlagen für die Entscheidung des Gerichts in der anhängigen Sache erheblich sein können?“

Antwort: „Die Vorlagepflicht ergab sich aus der Zulieferung von Schriftstücken an das federführende Rechtsamt. Die Inhalte dieser Unterlagen sind in die Klageerwiderung des Rechtsamtes vom 26. April 2013 an die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts eingeflossen.

Im Übrigen lagen die kompletten B-Planakten (Hervorh. PIRATEN) seit August 2012 bei der 19. Kammer des VG. Auf diese Unterlagen hatte die 2. Kammer des VG Zugriff und hat die Akten auch beigezogen.“

Nein: Die B-Planakten waren gerade nicht „komplett“. Die Vorlagepflicht gegenüber dem Verwaltungsgericht wurde verletzt.

Und dies nicht etwa aus Versehen. Herr Stadtrat Schulte vertritt die Auffassung, dem Gericht keine Unterlagen vorlegen zu müssen, die nicht mehr der Auffassung des Bezirksamtes entsprechen. Bei den III-E-Folgevermerken ist bewusst auf eine Zuführung zur Bebauungsplanakte und auf eine Vorlage an das Gericht verzichtet worden. Dies korrespondiert mit der Antwort von Herrn Stadtrat Schulte auf die am 16.1.2014 behandelte Einwohnerfrage 3 (DS 0822/4), weshalb der Vermerk vom 6.12.2012 nicht dem VG vorgelegt worden ist:

„Der Vermerk vom 6.12.2012 wurde nicht in die Bauplanungsakte genommen, weil die Aussagen nicht sachverhältnismäßig mit der weiteren Entwicklung waren.“

3.6 Aktenführung II

Im Nachhinein erschließt sich weder die Anlage einer Gutachten-Nebenakte, noch erscheint ihre Führung konsequent.

Die Inhalte der B-Plan-Hauptakte kreisten, wie gesagt, seit 2009 zentral um die Frage, ob und ggfs. wie hoch bei Festsetzung des B-Plans ein Entschädigungsrisiko zu gewärtigen sei. Die ersten Gutachten, also dasjenige von Dr. Groth und Dr. Beckmann aus dem Jahr 2009 sowie die Parteien-Stellungnahme von Dr. Haaß/LORAC finden sich ebenso in der Hauptakte wie das Finkelnburg-Gutachten vom Juni 2011. In der Hauptakte fehlen – ausgerechnet - die beiden Stadt III-Folgevermerke und der Nachtrag Finkelnburg „Zur Höhe der Entschädigung.“

Neben dem fehlenden Querverweis fällt auch das Fehlen eines Vermerks auf, der in der Hauptakte festhielt, dass, wann und warum die Stadt III-Folgevermerke und Aussagen von Prof. Finkelnburg obsolet geworden sein sollen. Hierzu lässt sich Herr Stadtrat Schulte auf zweierlei Weise ein:

Ein Vermerk zu der – nach dem Schreiben von Herrn StSekt Gothe vom 23. Mai 2012 – zu modifizierenden Risikobewertung sei später, am 23. April 2014 (!) erstellt worden. Dieser Verweis erweist sich bei Lektüre des Vermerks allerdings als unzutreffend: Stadt III setzt sich am 26.03.2014 lediglich mit der Risikolage auf Grundlage des Scharmer-Gutachtens auseinander, das im Dezember 2013 – also mehr als ein Vierteljahr nach Beendigung des Verwaltungsgerichtsprozesses gefertigt wurde.

Ferner hält Herr Baustadtrat Schulte einen solchen Vermerk für entbehrlich, weil sich die Neubewertung ja „aus der Tatsache, dass der *Bebauungsplanentwurf nicht eingebracht*“ worden sei, ergebe; zudem sei der Inhalt der Stadt III-Vermerke im Vermerk vom Leiter des Stadtentwicklungsamtes, Herrn Latour vom 24.02.2012 festgehalten. Diese Erklärungen des Baustadtrats offenbaren ein kritikwürdiges Verständnis einer sachgerechten Aktenführung. Sie ist auch nicht geeignet, den eingetretenen Vertrauensverlust zu heilen bzw. überhaupt nur zu reflektieren.

Immerhin hält jener Vermerk des Leiters des Stadtentwicklungsamtes Charlottenburg-Wilmersdorf, Herrn Latour, unter dem Datum vom 24.02.2012 fest, dass „das BA (=Bezirksamt) Gespräche mit dem Eigentümerversorger aufgenommen (hat), um eine Konsensfindung durch eine Teilbebauung der Fläche auszuloten“. Warum dieses nun ausgerechnet zu einem Zeitpunkt geschehen ist, an dem die intensive Phase der Risikoermittlung gerade an ein Ende gekommen war und ein beherrschbares Szenario ergeben hatte, der Bebauungsplan folgerichtig in der verwaltungsinternen Endbearbeitung war – dieses hinterlässt wiederum einen zwiespältigen Eindruck.

Auf diese Weise werfen die aktuellen Einlassungen des Stadtrates nur immer wieder neue Fragen auf.